

# PLANZEICHNUNG TEIL A



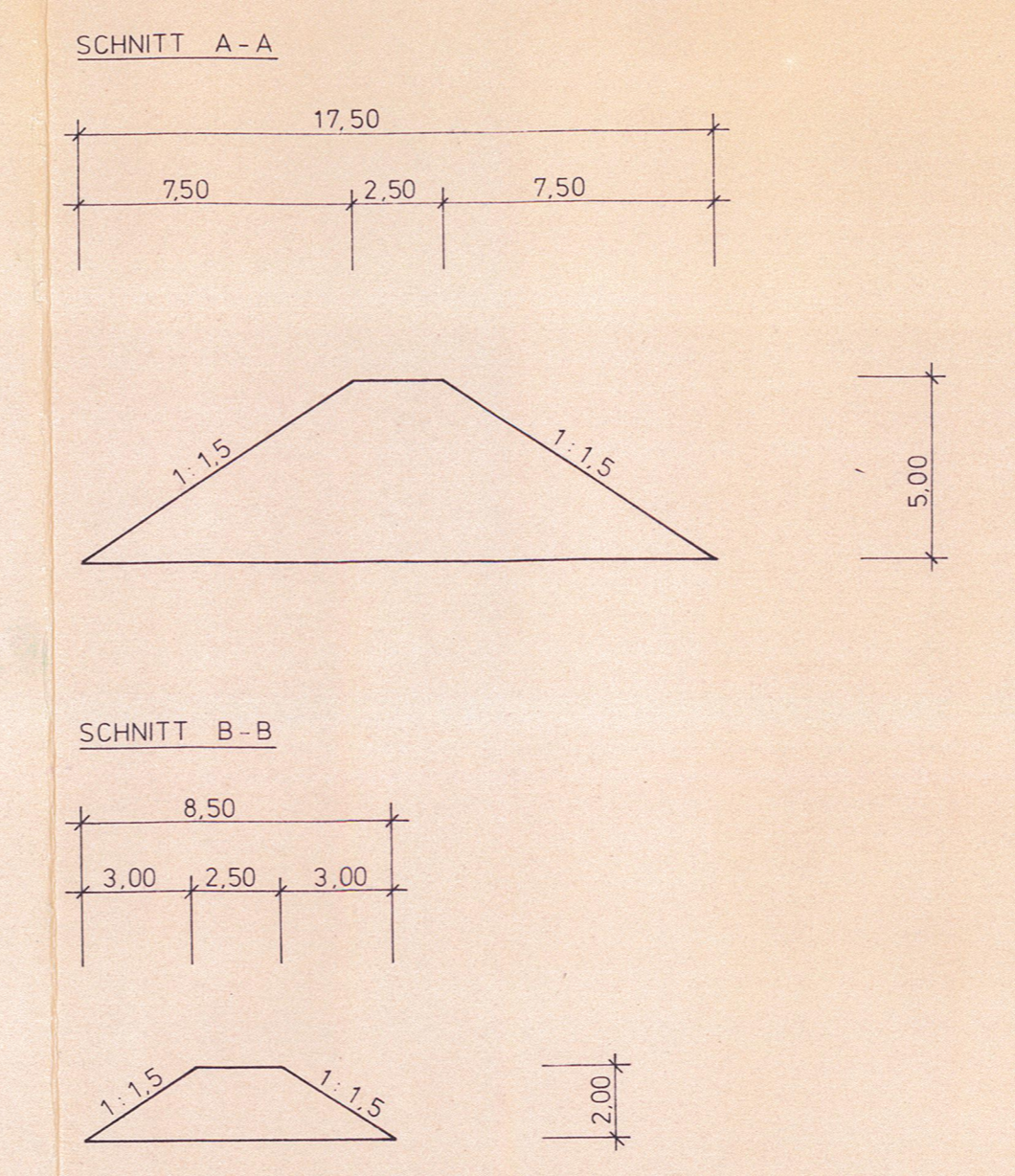
## ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die Bearbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planmateriales (Flächenverordnung 1981-PlanV 81) vom 22.8.81 (BGBl. S. 833) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.90 (BGBl. I. S. 132)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
	Sondergebiet	§ 9 Abs. 11 BauGB 10 BauNVO
	Sportlerheim	
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 4 und 20 Abs. 1 BauNVO
<b>BAUWEISE, BAUGRENZE</b>		
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
<b>VERKEHRSLÄCHEN</b>		
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Straßenbegleitgrün	§ 9 Abs. 111 BauGB
	öffentliche Parkfläche	
	festgesetzte Zufahrten	
<b>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN</b>		
	Elektrizität	§ 9 Abs. 112 BauGB
	Transformator	
<b>GRÜNFLÄCHE</b>		
	Grünfläche	§ 9 Abs. 115 BauGB
	Sportplatz	
<b>MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LÄNDSCHAFT</b>		
	Knick-, Wallbewuchs zu erhalten	§ 9 Abs. 125b BauGB
	Baum zu erhalten	
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 125a BauGB
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	
<b>II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN</b>		
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 124 BauGB
	Lärmschutzwall mit Höhenpunkten	
	Fluchtanlage	
<b>DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	Grundfläche einer gepl. baulichen Anlage	
	vorh. Grundstücksgrenze	
	Flurstücksnummer	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	
	Aufschüttungen	

M. 1:1000

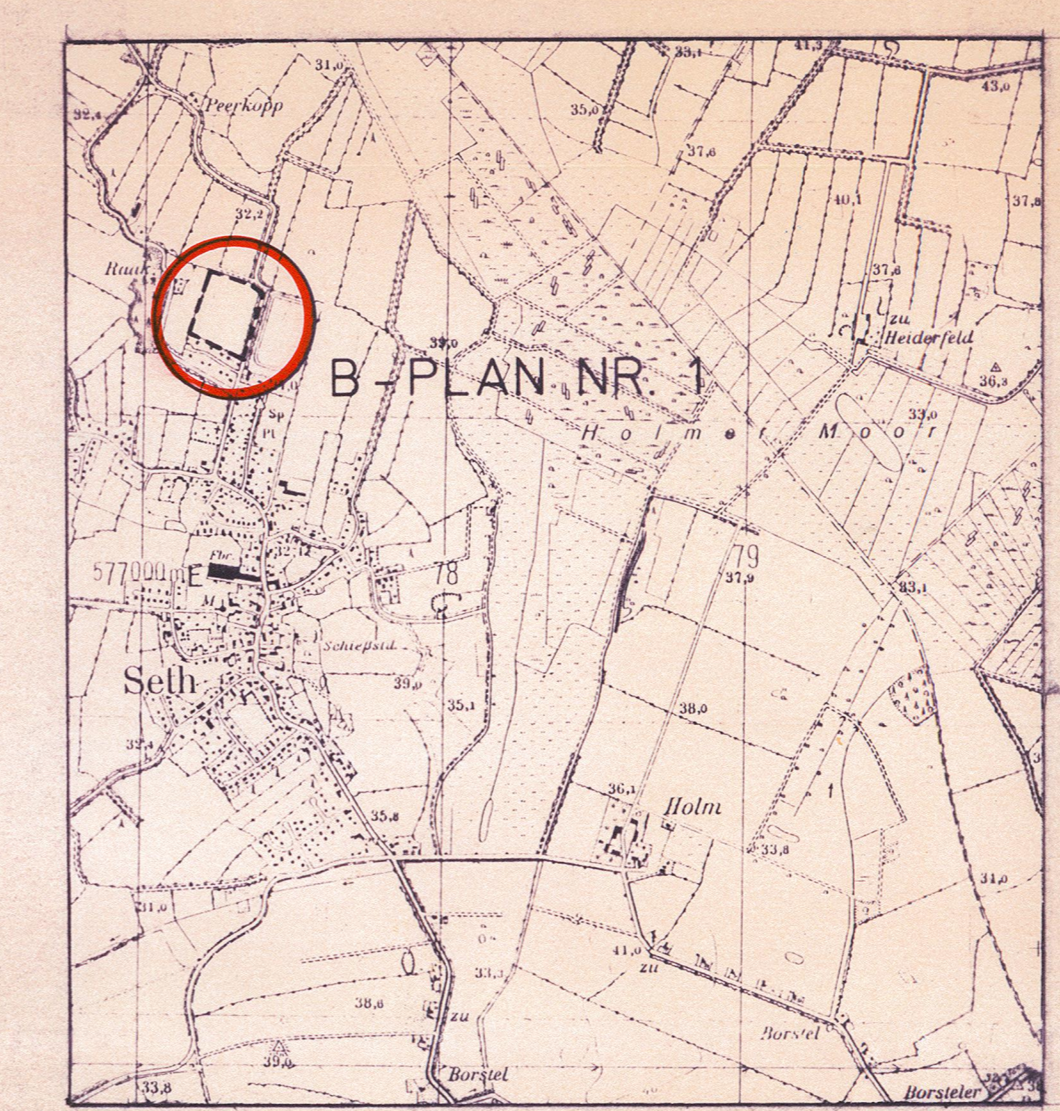
## REGELPROFIL M. 1:200



## TEXT TEIL B

Die Lichtpunkthöhe der Fluchtanlage darf 16,0m über Geländeöhe nicht überschreiten. Die Obergrenze des Abstrahlwinkels der Fluchtanlage auf der Nordseite des Trainings-spielfeldes darf - gemessen von der darüberliegenden Waagerechten aus - 8° und auf der Ostseite 12° nicht überschreiten.

## ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000



- Verfahrensvermerke:
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.11.1988. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsteilen vom 14.11.1988 im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 23.01.1988 erfolgt.
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.1988 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
  - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.02.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
  - Die Gemeindevertretung hat am 14.11.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.12.1988 bis zum 07.01.1989 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.01.1989 in der Zeit vom 15.12.1988 bis zum 07.01.1989 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
  - Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 13.02.89 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Zif. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 03.02.1989 bis zum 03.02.1989 während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen. Daher ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 17.01.1989 in der Zeit vom 03.02.1989 bis zum 03.02.1989 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.06.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.06.1992 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt. Infall SETH, den 27.07.1992
  - Der katasteramtliche Bestand vom 29. Juli 1992 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Bad Segeberg, den 30. Juli 1992
  - Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 10.01.1993 bestätigt, daß:
    - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
    - die geltend gemachten Rechtsverhältnisse behoben worden sind.
 Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt. Infall SETH, den 22.11.1992
  - Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt. SETH, den 12.11.1992
  - Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.10.1994 in der Zeit vom 12.11.1992 bis zum 12.11.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mitlin am 23.10.1994 in Kraft getreten. Infall SETH, den 27.10.1994

# SATZUNG DER GEMEINDE SETH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS GEBIET "BREITE ENDEN" 3. ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH "SPORTGELÄNDE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2753) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.06.1992 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Breite Enden" und für den Bereich "Sportgelände" der Gemeinde SETH bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Beilage C  
26.11.92

Bürgermeister / Amtsvorsteher

Leiter des Katasteramtes

Bürgermeister / Amtsvorsteher

Bürgermeister

Bürgermeister / Amtsvorsteher

Beilage C  
zu OPS 1 M.B. 53

Beilage C  
26.11.92